

Die Hausordnung

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um dies zu gewährleisten, haben wir die nachstehende Hausordnung erlassen. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass die Voraussetzung für eine gute Hausgemeinschaft die gegenseitige Rücksichtnahme und die Respektierung des Einzelnen ist.

Die Hausordnung ist von allen Mietern in gleicher Weise zu beachten und einzuhalten, egal ob der einzelne Mieter die Gemeinschaftseinrichtungen benutzt oder nicht.

Bei Abwesenheit einer Mietpartei hat diese dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter die nach der Hausordnung zugewiesenen Obliegenheiten frist- und sachgerecht erledigt.

Schutz vor Lärm

Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke zu stellen, die Nutzung im Freien, auch auf den Balkonen und Loggien, darf die übrigen Hausbewohner nicht stören. Das Musizieren ist während der allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht gestattet.

Hauswirtschaftliche und handwerkliche Arbeiten im Haus, Hof oder den Außenanlagen, die mit Geräuschen verbunden sind, müssen vormittags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr vermieden werden.

Feierlichkeiten, die über 22.00 Uhr hinausgehen, sind den übrigen Hausbewohnern rechtzeitig anzukündigen.

Sicherheit im Haus

Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustür und die Kellereingänge von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ständig verschlossen zu halten.

Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie geruchsverursachenden Stoffen in Keller- und Bodenräumen ist untersagt. Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Bei Undichtigkeit oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort die Stadtwerke 02772-5020 sowie die Bau- & Siedlungsgenossenschaft Herborn zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.

Haus- und Hofgänge, Treppen und Flure dienen als Fluchtweg und müssen daher unbedingt freigehalten werden. Bitte stellen Sie dort keine Gegenstände ab.

Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich die Bau- & Siedlungsgenossenschaft Herborn eG zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, sorgen Sie bitte für ausreichende Beleuchtung des Treppenhauses.

Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.

Reinigung

Die Reinigung von Haus und Teilen der Außenanlagen ist Aufgabe der Mietparteien. Es wird zwischen der kleinen Hauswoche (Reinigung der Etage) und der großen Hauswoche (Reinigung des Hauses und Teilen der Außenanlage) unterschieden.

Die Reinigungsarbeiten werden von den Mietparteien im wöchentlichen Wechsel ausgeführt. Die Mieter sind dazu verpflichtet, einen Reinigungsplan zu erstellen und diesen im Treppenhaus aufzuhängen. Nur so kann von dem Vermieter und auch den Mietern die jeweils betroffene Mietpartei direkt angesprochen werden.

Sollte eine Hausgemeinschaft nicht in der Lage sein einen Reinigungsplan aufzustellen, wird die Gemeinnützige Bau- & Siedlungsgenossenschaft Herborn eG diese Aufgabe übernehmen.

Die Reinigungsarbeiten sind erforderlichenfalls mehrmals auszuführen. Diese Bestimmung gilt selbstverständlich für die kleine und die große Hausordnung.

Bei Abwesenheit oder Krankheit hat die Mietpartei dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist die Gemeinnützige Bau- & Siedlungsgenossenschaft Herborn eG davon zu unterrichten.

Zur kleinen Hauswoche

Die Mietparteien in einem Stockwerk haben im wöchentlichen Wechsel für folgende Reinigungsarbeiten Sorge zu tragen:

Reinigung der Etage, der Fenster und der Wände vor den Wohnungen sowie der Treppe, des Treppengeländers, der Fenster und Wände zu dem nach unten führenden Stockwerk.

Besondere Verschmutzungen, z.B. bei Regen oder Schnee oder Umzug, sind sofort von der für die kleine Hauswoche zuständigen Mietpartei zu entfernen.

Die im Erdgeschoss wohnenden Mietparteien übernehmen die Reinigung der Haustür, der Briefkastenanlage und des Hauseingangsbereichs.

Zur großen Hauswoche

Die Mietparteien des Hauses haben im wöchentlichen Wechsel folgende Reinigungsarbeiten auszuführen:

Reinigung der allgemein zugänglichen Räume im Keller und auf dem Dachboden sowie der dorthin führenden Treppen und Treppengeländer. Reinigung der Hauszugänge, des Hausaußenbereichs und der Mülltonnenplätze. Reinigung der Waschküche und Trockenräume.

Bei Schneefall und Eisglätte besteht Streu- und Räumpflicht der Zugangswege vom Bürgersteig bis zur Haustür für die Mietpartei, die die große Hauswoche hat. Die Bürgersteige werden durch eine Fachfirma geräumt und gestreut.

Maßnahmen gegen Winterglätte müssen in der Zeit von 9.00 und 21.00 Uhr wirksam sein.

Gemeinschaftsräume

Waschräume und Trockenräume sind Gemeinschaftsräume und daher gemeinsam zu benutzen. Die Mietparteien haben sich hier zu arrangieren.

Müll

Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons, usw. dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden.

Sperrmüll ist bei Fa. Spehr GmbH & Co KG, 02771-800474, anzumelden.

Reinigung von Teppichen, Schuhe, etc.

Das Reinigen von Teppichen, Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.

Blumen

Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunter läuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

Wäsche

Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.

Gemeinschaftseinrichtungen

Personenaufzüge

Der Aufzug darf von Kleinkindern nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Aufzug nicht unnötig benutzt wird. Dauerbelastungen führen zu Schäden.

Der Fahrkorb ist im Inneren entsprechend dem Reinigungsplan der Hausgemeinschaft zu reinigen.

Die zulässige Nutzlast des Fahrstuhls darf nicht überschritten werden.

Kinderspielplätze

Die Sauberhaltung der Spielplätze gehört zu den Obliegenheiten der Eltern, deren Kinder im Sandkasten spielen. Das Spielen fremder Kinder ist nur in Gemeinschaft mit Kindern der Hausbewohner gestattet. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung wieder aufgeräumt wird. Haustiere sind vom Spielplatz fernzuhalten.

Bei Sport und Spiel in der Anlage ist auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht zu nehmen. Lärmende Spiele und Sportarten sind auf den öffentlichen Plätzen der Stadt Herborn erlaubt, jedoch nicht in den Anlagen der Häuser der Gemeinnützige Bau & Siedlungsgenossenschaft Herborn eG.

Sonstiges

Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften – ausreichend, d.h. mindestens dreimal täglich 5-10 Minuten. Auf keinen Fall darf die Lüftung durch dauerndes Kippen der Fenster erfolgen, dieses Verhalten fördert die Schimmelbildung. In dem Büro der Gemeinnützige Bau & Siedlungsgenossenschaft Herborn eG liegen Merkblätter zu diesem Thema aus. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

Keller-, Boden- und Treppenhausfenster werden in den kalten Jahreszeiten geschlossen. Die Dachfenster sind bei Regen und Unwetter ebenfalls zu schließen.

In die Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Küchenabfälle, Papierwindeln u. Ä. geschüttet werden.

Möbelstücke, Fahrräder, Kinderwagen und Krafträder haben nichts in den Fluren des Hauses zu suchen, s. Sicherheit. Hierfür sind die privaten Kellerverschlüsse vorgesehen.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen sind nicht gestattet.

Ausgabe Januar 2008

Gemeinnützige Bau- & Siedlungsgenossenschaft

Herborn eG